

2. Zur Erfolgsqualifikation gem. § 251	117
IV. Räuberischer Diebstahl gem. § 252	119
1. Objektiver Tatbestand:	120
2. Subjektiver Tatbestand:.....	122
V. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a).....	125
1. Tathandlung: Verüben eines Angriffs auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit	126
2. Tatopfer: Führer eines Kfz oder Mitfahrer	126
3. Tatsituation: Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs	127
E. Vermögensdelikte mit Zwangselement.....	129
I. Erpressung (§ 253) und räuberische Erpressung (§ 255)	129
1. Objektiver Tatbestand	131
2. Subjektiver Tatbestand.....	139
3. Rechtswidrigkeit	139
4. Konkurrenzen.....	140
F. Schädigungsdelikte bzgl. Eigentum: Sachbeschädigung	144
G. Schädigungsdelikte bzgl. Vermögen	149
I. Untreue	149
1. Objektiver Tatbestand	151
2. Subjektiver Tatbestand.....	159
II. Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten (§ 266b).....	160
H. Vermögensanschlussdelikte: Hehlerei	163
I. Sonstige Vermögensdelikte	179
I. Vereiteln der Zwangsvollstreckung gem. § 288	179
1. Tatbestandsvoraussetzungen	180
2. Subjektiver Tatbestand.....	181
II. Pfandkehr gem. § 289	182
1. Tatobjekt und geschützte Gläubigerrechte.....	183
2. Tathandlung: Wegnahme (streitig).....	183

A. Straftaten gegen das Vermögen - Einteilung der Deliktsarten

- **Eigentum** = die formal **rechtliche Zuordnung von Sachen** zu einer Person
- **Vermögen** = die Summe aller **geldwerten Güter** einer Person

Beides sind **übertragbare Rechte** und damit zu trennen von den sog. höchstpersönlichen Rechtsgütern.

I. Vermögensdelikte i.w.S. und Vermögensdelikte i.e.S.

- Zu den **Vermögensdelikten i.w.S.** gehören insbesondere die sog. **Eigentumsdelikte**. Das Schutzgut der Eigentumsdelikte ist die formale Position des Eigentums am körperlichen Gegenstand (vgl. §§ 903, 985 BGB), unabhängig vom wirtschaftlichen Wert. Das Tatobjekt ist stets eine **fremde Sache**.
- Unter **Vermögensdelikten i.e.S.** (Straftaten gegen das Vermögen im Ganzen) versteht man solche Strafnormen, die den Schutz des **Vermögens als Ganzes** bezwecken. Im Unterschied zu den Vermögensdelikten i.w.S. wird hier ein **Vermögensschaden** vorausgesetzt.

(vgl. hierzu unten Gesamtschaubild 2)

Vergegenwärtigen Sie sich bitte v.a. die **Unterschiede** zwischen **Vermögensdelikten i.e.S.** und **Eigentumsdelikten** (vgl. sogleich Gesamtschaubild 1 & Skript BT I ab Rn. 4).

Straftaten gegen das Vermögen

Straftaten gegen das Eigentum & eigentumsverwandte Delikte

Vermögensdelikte i.w.S.

I. Eigentumsdelikte:

1. Ohne Zwang:

Diebstahl & Unterschlagung, §§ 242 - 244a, 246

2. Mit Zwang:

- Raub, § 249
- Räuberischer Diebstahl, § 252
- Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316a

3. Beschädigung / Zerstörung:

- Sachbeschädigung, §§ 303 ff.

II. Eigentumsverwandte Delikte:

- Gebrauchsanmaßung, §§ 248b, 290
- Entziehung elektrischer Energie, § 248c
- Wilderei, §§ 292 f.
- Pfandkehr, § 289
- Datenveränderung, § 303a

Straftaten gegen das Vermögen als Ganzes

Vermögensdelikte i.e.S.

1. Ohne Zwang:

Betrugsdelikte, §§ 263, 263a, 264, 264a, 265b, 298

2. Mit Zwang:

- Erpressung, § 253
- Räuberische Erpressung, § 255
- Erpresserischer Menschenraub, § 239a

3. Beschädigung / Zerstörung:

- Untreue, §§ 266 ff. als spezieller Tatbestand

4. Anschlussdelikte:

- Begünstigung, § 257
- Hehlerei, § 259
- Geld

Gesamtschaubild 3: Unterschiedliche Begehungsweisen & Stufen der Rechtsgutsbeeinträchtigung

Eigentumsdelikte	Gefährdung	Beschädigung / Zerstörung	Verschlebung	Anschlussdelikte
			Ohne Zwang: § 242 & § 246 (Diebstahl & Unterschlagung) Mit Zwang: - § 249 (Raub) - § 252 (Räub. Diebstahl) - § 316a (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer)	
	§ 306 f (Herbeiführen einer Brandgefahr)	§ 303 (Sachbeschädigung) § 306 (Brandstiftung)		§§ 257, 259, 261
Straftaten gegen das Vermögen als Ganzes			Ohne Zwang: § 263 & § 263a ff. (Betrug & betrugsähnliche Delikte) Mit Zwang: - § 253 (Erpressung) - § 255 (Räub. Erpressung) - § 239a (Erpresserischer Menschenraub)	
	§ 142 (Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) § 265 (Versicherungsmissbrauch)	§ 266 (Untreue) Merke: Es gibt <u>keinen</u> <u>allgemeinen</u> Vermögensbeschädigungstatbestand (fragmentarischer Strafrechtsschutz)		

§ 244a Schwerer Bandendiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer den Diebstahl unter den in § 243 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen oder in den Fällen des § 244 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 **als Mitglied einer Bande**, die sich **zur fortgesetzten Begehung** von Raub oder Diebstahl verbunden hat, **unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds** begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) (weggefallen)

§ 246 Unterschlagung

(1) Wer eine **fremde bewegliche Sache sich** oder einem **Dritten rechtswidrig zueignet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter **anvertraut**, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 247 Haus- und Familiendiebstahl

Ist durch einen Diebstahl oder eine Unterschlagung ein Angehöriger, der Vormund oder der Betreuer verletzt oder lebt der Verletzte mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Tat **nur auf Antrag** verfolgt.

§ 248a Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen

Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 **nur auf Antrag** verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des **besonderen öffentlichen Interesses** an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

